

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Spezialstunden der Redaction
Dienstag 10-12 Uhr.
Mittwoch 4-5 Uhr.

Für die Rückgabe eingereicher Manu-
scripte macht sich die Redaction nicht
verantwortlich.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Preise an Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.
In den Sälen für Inf. Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
David Schick, Rathhausstr. 18, u.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kuflage 16,400.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Thlr.,
incl. Frangirlos 5 Thlr.,
durch die Post bezogen 6 Thlr.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 50 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.

Inserte 50 Pf. Zeitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut anderen
Preisverzeichnis. — Tabellarische
Sach nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsschild
die Spalte 40 Pf.
Inserte sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postrechnung.

№ 376.

Donnerstag den 16. December 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Bei der am 2., 3. und 4. December a. e. stattgefundenen Stadtverordnetenwahl sind

A. in der Classe der Angelegenen:

Wagner, Carl Ludwig, Zimmermeister,	mit 3804 Stimmen,
Schick, Otto, Dr. jur.,	• 8160 •
Pfister, C. D. Bernh., Dr. jur., Finanzassessor,	• 8151 •
Reißner, Otto, Kaufmann,	• 8148 •
Zwickler, Friedrich August, Schänkwirth,	• 3087 •
Bruner, Carl Robert, Kaufmann,	• 2940 •
Seiwert, C. Philipp, Maschinenfabrikant,	• 2927 •
Seemann, C. D., Buchbinder,	• 2924 •
Löpschmann, Theodor, Kaufmann,	• 2922 •
Grimm, Bruno Leopold, Architect,	• 2921 •
Zieme, C. Alfred, Kaufmann,	• 2904 •

B. in der Classe der Unangeführten:

Kederlein, Carl Gustav, Architect	• 3806 •
Reichert, Carl Heinrich, Spiegelrahmenfabrikant	• 3756 •
Kleinewaldt, Carl Heinrich Friedrich Wilhelm, Kaufmann,	• 3154 •
Wroch, Carl Adolf Albrecht, Kaufmann,	• 8153 •
Laudenheim, Carl Emil, Kaufmann,	• 8121 •
Hager, Gustav Adolf, Kaufmann,	• 2926 •
Häcker, Wilhelm Johann Peter, Buchbindermeister,	• 2925 •
Hartig, Heinrich Carl, Kaufmann,	• 2923 •
Löpsch, Georg Heinrich Emil Christian, Tischlermeister,	• 2921 •
Jernsalem, August Rudolf, Dr. jur. und Bankdirector	• 2912 •

zu Stadtverordneten erwählt worden.
Wir bringen dieses Ergebniss gemäß §. 63 der Revidirten Städte-Ordnung mit dem Bemerkten zur öffentlichen
Kenntnis, das gemäß §. 62 des citirten Gesetzes Einwendungen gegen das Wahlverfahren binnen 3 Wochen
nach der Stimmentausgabe, also, da dieselbe am 6. December a. e. erfolgt ist, bis mit 28. December a. e.
bei Verlust derselben hier anzubringen sind.
Leipzig den 13. December 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Das Diaconat zu Laucha mit Pfarramt zu Vortitz kommt demnach zur Versteigerung. Mit dem
Bemerkten, das das Einkommen der Stelle neben freier Wohnung 2754 A 55 1/2 beträgt, fordern wir
Diensten, welche gewonnen sind, um dieses Amt sich zu bewerben, auf, Gesuche nebst Zeugnissen bis zum
22. December d. J. bei uns einzureichen.
Leipzig, den 29. November 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. April e. machen wir hierdurch die hiesigen
Herrn Ärzte darauf aufmerksam, das sie über die im laufenden Jahre ausgeführten Impfungen für jeden
Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine besondere Liste nach den Formularen V,
VI und VII, und zwar in allen Rubriken vollständig auszufüllen, aufzustellen, sowie dieselben bis zum 7. Jan.
1881 ohne jede weitere Aufforderung an unsere Impfexpedition — Ockmarkt Nr. 3 parterre links, Zimmer
Nr. 63 — einzureichen haben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Tages unanfechtlich gegen Säumige mit
der in §. 15 des Gesetzes angedrohten, nach Befinden bis zu 100 Mark ansteigenden Geldstrafe vorgegangen
werden wird.
Leipzig, am 4. December 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Das Civilhandsgesetz.

Nicht nur die in verschiedenen Theilen Deutsch-
lands immer lebhafter hervortretenden Agitationen
gegen das Reichsgesetz über die Beurkundung des
Personenstandes, sondern auch einige parla-
mentarische Vorgänge der letzten Zeit legen die
Frage nahe: wie stellt sich Preußen, der leitende
Bundesstaat, zu diesem Gesetze?

Durch das Stöcker'sche Intermezzo in der
Freitagssitzung des Abgeordnetenhauses ist eine
Angelegenheit, welche zur Zeit von doppeltem
Interesse sein sollte, fast unbeachtet geblieben.
Wir meinen die vom Abgeordneten Gringmuth
gemachte Bemerkung wegen des Erlases für die
Stolgebühren in der evangelischen Kirche. §. 54
des preussischen Civilhandsgesetzes stellt ein besonderes
Gesetz in Aussicht, welches die Vorbedingungen,
die Quelle und das Maß der Entschädigung der
jenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmt, die
nachweislich infolge jenes Gesetzes einen Ausfall
in ihrem Einkommen erleiden.

In den ersten Monaten des Jahres 1877 wurde
von dem Abg. von Hammerstein an die preussische
Regierung die Frage gerichtet, ob sich das verhei-
sente Gesetz in Vorbereitung befindet, event. ob die
Regierung den Zeitpunkt bestimmen könne, bis zu
welchem die Vorlegung desselben erfolgen werde.
Die Antwort der Regierung lautete: „Das im
§. 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 in Aus-
sicht gestellte Gesetz befindet sich nicht in Vorberei-
tung, auch kann der Zeitpunkt, wann eine bezüg-
liche Vorlage an den Landtag gelangen wird, noch
nicht bestimmt werden. Bis jetzt fehlt ein genü-
gender Anhalt für den Einfluß des Civilhandsgesetzes
auf die kirchlichen Handlungen, einen solchen
können nur mehrjährige Erfahrungen unter
Zugrundelegung der statistischen Ermittlungen an
die Hand geben. Hierzu kommt, das inzwischen
eine neue Organisation der evangelischen Kirche in
den meisten preussischen Provinzen in Angriff
genommen und theilweise bereits zum Abschluß
gebracht worden ist, und das das in Frage
stehende Gesetz ohne Mitwirkung der neuen kirch-
lichen Organe nicht wird erlassen werden können.“

Diese Antwort war, da damals das Civilhandsgesetz
erst wenig über zwei Jahre in Wirksamkeit
stand, ohne Zweifel ganz correct. Inzwischen hat
aber vier volle Jahre verstrichen und auch die
neue Organisation der evangelischen Kirche in
Preußen ist längst vollendet. Da muß es denn
doch einigermaßen auffallen, das der Vertreter der
Regierung die Gringmuth'sche Erinnerung an die

versprochene gesetzliche Regelung der Stolgebühren-
frage lediglich mit der Bitte um das Vertrauen
zu erwidern wußte, das die Regierung die Sache
unverändert im Auge behalten und so bald als
möglich eine entsprechende Vorlage machen werde.
In klarem und unumwundenem Deutsch überseht
heißt dies einfach, das seitens der preussischen Re-
gierung an die Ausarbeitung des in Rede stehen-
den Gesetzes einwilligen gar nicht gedacht wird.

Es mag daran erinnert werden, das bereits im
letzten Sommer, als irgendwo in der Presse die Nach-
richt aufgetaucht war, dem Abgeordnetenhause
werde in der diesmaligen Session das Stolgebühren-
gesetz vorgelegt werden, dieselbe von den
Officiellen mit einer fast bedrückenden Eile und
Schärfe dementirt wurde. Sehr bemerkenswerth
ist auch, das man auf conservativer Seite, wo
man doch seinerzeit für den §. 54 mit besonderer
Wärme eingetreten und von wo auch die er-
wähnte Anfrage im Jahre 1877 ausgegangen ist,
an dem Erlas dieses Entschädigungsgesetzes kein
Interesse mehr zu haben scheint. Sollte man
etwa zu der preussischen Regierung das Vertrauen
hegen, sie werde in Kürze eine Aenderung des
Civilhandsgesetzes herbeiführen, welche eine solche
Entschädigung unthunlich mache? Die Antwort
auf die Gringmuth'sche Anregung scheint in der
That nicht ungenügend, derartige Vermuthungen zu
bestärken. Um so wünschenswerther ist es, das die
Stellung der gegenwärtigen preussischen Re-
gierung zum Civilhandsgesetz auf irgend eine Weise
klargelegt werde.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 15. December.

Zur auswärtigen Lage wird uns aus
Berlin geschrieben: „Man wird gut thun, die
Ausführungen sogen. „inspirirter“ Personen mit
Vorsicht anzunehmen, welche abermals das Gespenst
eines russisch-französischen Bündnisses heraufbes-
chwören. In hiesigen diplomatischen Kreisen begegnet
die Combination einer solchen Allianz
als Utopie einer vorläufig noch nicht in Sicht
stehenden Thronbesteigung des russischen Kaisers
und des Hiesigen Gambetta's bei den nächsten
französischen Wahlen starken Zweifeln. Jedenfalls
wird der Behauptung lebhaft widersprochen, das
der Nachfolger des Baren trotz seiner vielbe-
sprochenen Abneigung gegen Deutschland bei dem
notorisch traurigen Zustande der russischen Finan-
zen und seines Heeres und seiner inneren Con-
ditionen eine kriegerische Politik gegen Deutsch-

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage erfolgten planmäßigen Auslösung Leipziger Stadtschuldscheine sind ge-
logen worden:

von der Anleihe des Jahres 1856

300 Mark Nr. 838 510 938 1306 1509 1871 1904 2086 2083 2084 2217 2251 2410 2419 2910 3127
3194 3500 3525 3549 3870 3910 4008 4054 4223 4278 5190 5318 6100 6196 6277 6346 6534 6538 6561
6926 6940 7040 7116 7387 7438 7613 7707 8239 8302 8447 8659 8696 8864 8885 9000 9959 9971 10041
10179 10593 11849 11930 11963 12229 12271 12445 12459;

von der Anleihe des Jahres 1864

1500 Mark Nr. 25 306 463 474,
300 Mark Nr. 12890 12948 13141 13205 13244 13458 13593 13645 13677 13691 14004 14084 14094
14118 14406 14485 14641 14740 14931 14937 14980 14989 15080 15294 15592 15894 16136 16271 16378
16448 16489 16767 16812 16910 16930 17201 17241 17444 17532 17721 17761 17857 17897 17989
18905 18279 18328 18343 18893 18949 19007 19048 19159 19267 19272 19285 19445 19782 19980
20114 20164 20165 20204 20220 20330 20535 20648 20796 20799 20831 20902 21280 21462 21666
21884 21987 22279 22371 22481 22480;

von der Anleihe des Jahres 1865 (Theateranleihe)

300 Mark Nr. 524 564 764 916 1283 1299 1414 1580 1584 1690 1778 1896 2050 2269 2469 2626
2656 2675 2682 2745 2776 2949 2963 3076 3172 3234 3313 3315 3585 3893 3875 3945 4070;

von der Anleihe des Jahres 1868

1500 Mark Nr. 111 277,
300 Mark Nr. 64 290 403 405 1310 1318 1487 1649 1876 2174 2365 3225 4337 4927 4988 5184 5719
5817 5829 5899 6055 6435 6480 6686 6816 6833 7156 7310 7368 7738 7870.

Der Nominalbetrag dieser Schuldscheine gelangt gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden
Zinsen und Coupons
vom 30. Juni 1881 ab,
mit welchem Tage die Verzinsung der Capitalien aufhört, bei unserer Stadtkasse zur Auszahlung.
Dienachst werden die Inhaber der bereits früher ausgelassenen Schuldscheine

der Anleihe des Jahres 1850

300 Mark Ser. 75 Nr. 1123 1124 1125,
150 Mark Ser. 35 Nr. 687, Ser. 55 Nr. 1082 1091 1094, Ser. 75 Nr. 1494 1495,

der Anleihe des Jahres 1856

300 Mark Nr. 119 514 622 1290 1559 1829 2122 2961 3250 4577 5085 5075 5618 6038 6242 6421
7675 7601 7345 8247 8288 8277 9001 9009 10351 10499 10824 10840 10864 11083 11431 12485,

der Anleihe des Jahres 1864

1500 Mark Nr. 38 207 348,
300 Mark Nr. 12692 13046 13900 13942 13382 13413 13491 13582 13663 14287 14845 14936 14958
15203 15491 15908 15933 15935 15995 16034 16370 16845 16846 16974 17088 17189 17268 17657
17954 18282 18577 18804 18936 19552 18832 90539 21807 21698 21906 22078 22134,

der Anleihe des Jahres 1865 (Theateranleihe)

300 Mark Nr. 945 1408 1638 1912 2293 2602 2702 3133 3249 3514 3711 3859,
--

der Anleihe des Jahres 1868

300 Mark Nr. 776 1734 2049 2289 2292 3411 4005 5393 5770 6217 6533 7070 7096 7179

wiederholt auffordert, den Betrag dieser seit ihrem Rückzahlungstermine von der Verzinsung aus-
geschlossenen Schuldscheine zu erheben.
Wegen der Leipziger Stadtschuldscheine der Anleihe vom 1. Juli 1856 Nr. 6492 und der Anleihe vom
9. April 1864 Nr. 14034 14036 und 15828 über je 300 A ist das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der
Kraftloserklärung derselben beim königl. Amtsgericht Leipzig anhängig.

Leipzig, am 7. December 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Seidemann, Stadtkassirer.

haben namhafte Persönlichkeiten der conservativen
Partei sich dahin verständigt, im Reichstage eine
Revision des Genossenschaftsgesetzes zu
beantragen, dahin gehend, das neben der Solidarhaft
auch die Theilhaft zulässig sei. Die schlimmen Er-
fahrungen, welche man mit der Solidarhaft gemacht
hat, spreche die Befürworter vor dem Eintritt in die
Genossenschaften ab und beraubten diese sowohl der
Mittel zur Befriedigung des legitimen Creditbedürf-
nisses, als auch der geeignetsten Verwaltungselemente.
Nur mittelst der Theilhaft könnten die bestehenden
Classen den schwer durch den Bucher bedrängten
Volkstheilen hülfsreiche Hand leisten, ohne zugleich
beschränkt zu müssen, selbst Alles zu verlieren. Der
conservative Reichstagsabgeordnete Freiherr v. Virchow
arbeitet gegenwärtig an einem solchen Gesetzentwurf,
um ihn gleich zu Anfang der Session einbringen zu
können.

Wie aus Berlin gemeldet wird, hat die Ein-
beziehung des Directors der Sternwarte, Prof.
Dr. Bräuer, in die Grünberg'schen des Abg.
v. Ludwig nach Mittheilungen, die von
Grünberg an Abgeordnete gelangt sind, in den
dortigen Kreisen gerade so große Entrüstung her-
vorgeufen wie in Berlin. Der Abg. v. Ludwig
erhielt kein Beschuldigungsmaterial von einem ge-
wissen Hermann Schwarzrod, der inzwischen in
Wiesbaden aus Lebensüberdruß und wegen Man-
gels an Subsistenzmitteln, wie er selbst in einem
hinterlassenen Schreiben eingefanden, mit einer
Schuldenlast von über 30,000 M. sich entleibt
hat. Was es mit den Beschuldigungen gegen den
gerade so berühmten Werner Siemens auf sich
hat, ist von Richter bereits klargestellt worden.
Dieser Mann gilt im Ausland wie im Vater-
lande als die erste Autorität in seiner Wissen-
schaft. Auf die von dem Abg. v. Ludwig auf den
Tisch des Abgeordnetenhauses niedergelegten Schrift-
stücke veröffentlicht Herr Riesecke als Antwort
folgendes:

Der Abg. v. Ludwig hat heute auf dem Tisch des
Abgeordnetenhauses einen Antrag aus dem Handels-
ministerium niedergelegt, wonach ich im Jahre 1872 bis
1873 mehrere Monate lang für die Berliner Hotel-
gesellschaft Kaiserhof als Vorstand eingetragen war.
Darauf bemerke ich folgendes: Ich bin in das Han-
delregister eingetragen worden. Daraus folgt, das
ich eine Zeit lang zur Ausführung von Geschäften
für die Gesellschaft legitimirt war. Ich habe im Laufe
erklärt, ich hätte allerdings anfänglich verschiedne Ge-
schäfte, namentlich bei Grundstücksvermehrungen, und
war für die Interessenten aufgeführt. Dies legt
natürlich eine Legitimation voraus und diese Legiti-
mation wird bei Handelsgesellschaften durch das
Handelsregister geführt. In Wahrheit ist es also
ein Streit um Worte. Die Thatsache, das meine
Geschäftsführung eine völlig unethische war und

Man schreibt uns aus Berlin: „Die amt-
lichen Berichte, welche aus den Provinzialhaupt-
städten über den Stand der Organisation und
Agitation der socialdemokratischen Partei
hiesher gelangt sind, haben zu der Annahme geführt,
das der keine Belagerungszustand auch auf eine
weitere Reihe von Städten verhängt werden soll.
Wie wir hören, ist in dieser Richtung seitens der
competenten Behörden kein neuer Beschluß gefaßt
worden, womit auch die Nachricht widerlegt ist,
das für Frankfurt a. M. die Anwendung des Aus-
nahmegesetzes bevorsteht. Es bleibt indessen nicht
ausgeschlossen, das vor den kommenden Reichstags-
wahlen ähnliche Maßregeln gewisse Städte und
Industriegebiete treffen werden.“
Aus conservativen Kreisen wird der „Nordb.
Allg. Z.“ geschrieben:
Um den Bucher auch positiv bekämpfen zu können,

1.1780
a. Comp.
1.1778

1.1774

1.1780
a. Comp.
1.1778

1.1780
a. Comp.
1.1778

1.1780
a. Comp.
1.1778

1.1780
a. Comp.
1.1778

1.1780
a. Comp.
1.1778